**1. Änderung der Friedhofsordnung**

für die Friedhöfe in Hastenbeck und Voremberg

 der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hastenbeck-Voremberg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechts-verordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hastenbeck-Voremberg für die Friedhöfe in Hastenbeck und Voremberg am **21.01.2021** folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 13.12.2012 beschlossen:

**§ 1**

**Rasengrabstätten**

Die Regelungen zu Rasengrabstätten in § 16 der Friedhofsordnung vom 13.12.2012 werden wie folgt geändert:

1. Rasengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Sie werden als Einzel- oder Doppelgrab angeboten. In einer Rasengrabstelle darf entweder eine Urne oder ein Sarg bestattet werden.
2. In einer bereits mit einem Sarg belegten Rasengrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits verstorbene Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft war.
3. Die Dauer der Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbestattungen 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Bei der zweiten Bestattung in einer Rasendoppelgrabstätte oder der Bestattung einer zusätzlichen Urne verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.

1. An Rasengrabstellen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung weiterer individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze jeglicher Art sind auf Rasengrabstätten nicht gestattet. Die Flächen werden mit Rasen eingesät, die Pflege gehört zum Aufgabenbereich des Friedhofsträgers.
2. Es besteht eine Verpflichtung – keine Wahlmöglichkeit – auf die Grabstellen eine liegende Platte (Grabmal) mit dem Namen des Verstorbenen aufzulegen. Die jeweiligen Platten müssen handwerklich gearbeitet sein. Die Größe der jeweiligen Platten ist vorgeschrieben (40 cm lang, 50 cm breit, 15-20 cm stark, auch für Doppelgrabstätten). Die Platten müssen durch einen Steinmetzbetrieb in Absprache mit dem Friedhofsgärtner bündig in den Boden eingelassen werden.
3. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasengrabstätten.

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsordnung tritt die Regelung Rasengrabstätten in § 16 der Friedhofsordnung in der Fassung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Hastenbeck, den

Der Kirchenvorstand:

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Vorsitzende/r

L. S.

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Kirchenvorsteher/in

**Genehmigungsvermerk**

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1

Nr. 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hameln, den

Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag – gem. § 41 (2) und (5) KKO:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Koch

L.S. (Oberkirchenrätin)